

Besondere Hinweise

Bezüglich einer möglichen Entgeltminderung im Sinne des §14 UstG Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 verweisen wir auf die mit Ihnen bestehenden Zahlungs- und Konditionsvereinbarungen. Bitte beachten Sie die Aufbau Richtlinien des jeweiligen Fahrzeug-Herstellers bzgl. der Hubladebühnenmontage. Sollte die technische Prüfung ergeben, dass eine Montage der Hubladebühne nicht möglich ist, erlischt ein Auftrag ohne jegliche beiderseitige Ansprüche. Bitte weisen Sie Ihren Kunden darauf hin, dass er gem. BGR 500 zur regelmäßigen Überprüfung seiner Hubladebühne verpflichtet ist und dass sich bei Mehrschichtensatz die Wartungsintervalle verkürzen.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALZB)

1. Angebot und Vertrag, Änderungsvorbehalt

Für alle Verträge zwischen der Dhollandia Deutschland GmbH (Lieferant) und Unternehmern gem. § 14 BGB (Abnehmer) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALZB). Einkaufsbedingungen des Abnehmers gelten nicht. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Die dazugehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben, stellen keine Garantien dar. Der Lieferant behält sich an diesen Unterlagen sein Eigentum vor; sie dürfen ohne Zustimmung des Lieferanten nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag zustande, sind diese unverzüglich zurückzugeben. Ein Vertrag kommt durch Verkaufsbestätigung des Lieferanten in Textform zustande, spätestens aber mit Abnahme der Lieferung. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist eine Montage nicht geschuldet. Handelsübliche Abweichungen des Gewichts, der Maße, Leistung und/oder Konstruktion der Ware bleiben vorbehalten, sofern es sich dabei um Anpassungen an den Stand der Technik handelt.

2. Lieferung, Lieferfristen

Teillieferungen sind zulässig. Lieferfristen sind unverbindlich und beginnen mit Vertragsschluss. Liegen zu diesem Zeitpunkt die für die Auftragsbearbeitung notwendigen, vom Abnehmer zu beschaffenden Unterlagen (z.B. Maßangaben) nicht vor, so beginnt eine ggf. zugesagte Lieferfrist mit Zugang dieser Unterlagen beim Lieferanten. Eine ggf. vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn sie am Tag der zugesagten Lieferung versandt wird. Bei Betriebsstörungen und Streiks, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, ferner bei höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dasselbe gilt für derartige Behinderungen bei Unterlieferanten. Für einen Verzug des Lieferanten ist in jedem Fall eine Mahnung durch den Abnehmer erforderlich. Für Schäden wegen Verzögerung der Leistung gilt Ziff. 7 ALZB. Sofern der Lieferant ggf. vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit), wird der Lieferant den Abnehmer hierüber unverzüglich informieren und eine neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Abnehmers wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit gilt auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer des Lieferanten.

3. Gefahrenübergang, Anzeig von Transportschäden

Versendet der Lieferant auf Verlangen des Abnehmers die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Abnehmer über, sobald der Lieferant die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Dies gilt auch, wenn der Versand durch eigene Leute des Lieferanten erfolgt. Der Abnehmer hat die Ware beim Empfang unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und solche auf den Transportpapieren zu vermerken und dem Lieferanten unverzüglich zu melden.

4. Preis- und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Es gelten die am Tage des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise bzw. Kalkulationssätze. Werden vom Lieferanten Fahrzeuge abgeholt oder überbracht, erfolgt die Überführung auf Kosten des Abnehmers. Soll die Leistung oder Lieferung erst 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden, so gilt die am Tage der Lieferung gültige Preisliste. Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen zur Zahlung fällig. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (Forderungen) behält sich der Lieferant das Eigentum an den Waren vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (Vorbehaltsware) dürfen vor Bezahlung der Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Abnehmer hat den Lieferanten unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zugriffe Dritter wie Pfändungen auf die Vorbehaltsware erfolgen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, darf der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus verlangen. Der Abnehmer ist bis auf Widerruf befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gilt ergänzend nachfolgendes: Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeug-

nisse zu deren vollem Wert, wobei der Lieferant als Hersteller dieser Erzeugnisse gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Abnehmer bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen o.g. Miteigentumsanteils zur Sicherheit an den Lieferanten ab, der diese Abtretung annimmt. Die Pflichten des Abnehmers aus Ziff. 5 Satz 2 gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Abnehmer neben dem Lieferanten ermächtigt. Der Lieferant wird die abgetretenen Forderung nicht einzuziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Lieferant den Eigentumsvorbehalt nicht gem. Ziff. 5 Satz 4 geltend macht. Ist dies der Fall, so kann der Lieferant verlangen, dass der Abnehmer dem Lieferanten die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Lieferant dann berechtigt, die Befugnis des Abnehmers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltswaren zu widerrufen. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 10%, wird er auf Verlangen des Abnehmers Sicherheiten freigeben.

6. Gewährleistung

Mängelansprüche des Abnehmers setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB nachgekommen ist. Liegt ein Mangel vor, kann der Lieferant wählen, ob er den Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache liefert. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Abnehmer nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder, sofern kein unwesentlicher Mangel vorliegt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur gem. Ziff. 7. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Lieferungen neu hergestellter Ware 12 Monate ab der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung. Sie beginnt – unabhängig von der Abnahmeprüfung – spätestens 2 Monate ab Ablieferung der Ware beim Abnehmer. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche, die auf einem Mangel beruhen. Hat der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie übernommen oder liegt ein Fall von Ziff. 7 Sätze 1 oder 3 vor, so gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ebenso unberührt bleiben die Verjährungsfristen aus § 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 b) und § 479 BGB. Die Gewährleistung für verkaufte gebrauchte Waren ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat; Schadensersatzansprüche aus Ziff. 7 Sätze 1 oder 2 bleiben unberührt.

7. Haftungsausschluss, Verzugsschaden

Der Lieferant haftet in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden und für seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Lieferant schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, mithin eine solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist, verletzt; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung durch den Lieferanten ist ansonsten auf höchstens 5 % des vereinbarten Auftragswertes beschränkt. Die Haftung des Lieferanten wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt stets unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für ggf. übernommene Garantien. Im Übrigen ist jede weitere Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

8. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Nebenabreden zu dieser ALZB und Verträgen zwischen Lieferant und Abnehmer bestehen nicht. Aufhebung und/oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche ist der Sitz des Lieferanten. Dies gilt auch für Nacherfüllungsansprüche. Ist der Abnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser ALZB der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant kann den Abnehmer auch an dessen Gerichtsstand verklagen. Bei sachlicher Zuständigkeit des Landgerichts gilt nach Wahl des Lieferanten auch die Zuständigkeit des Amtsgerichts als vereinbart. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.